



ERGEBNISFESTSTELLUNG

Zur Akteneinsicht über Stellungnahmen des Städtetages Top 8.13 der Stadtverordnetenversammlung am 19.9.2019:

Es werden auf Grundlage der Akteneinsicht von der LIZ-Fraktion folgende Feststellungen zu den im Akteneinsichtsverlangen vom 18.6.2019 genannten Untersuchungsgegenständen bezüglich der von der Stadt Heppenheim eingeholten Stellungnahmen des Städtetages getroffen.

Grundlage:

Auftragsgegenstand: Untersuchung der städtischen Fragestellungen und gelieferten Städtetag-Antworten und der damit verbundenen vertraglichen Vereinbarungen zur Klärung der angemessenen Weitergabe der erhaltenen Informationen an die Stadtverordnetenversammlung.

Benötigte Unterlagen: 1. Alle seit 5.12.2013 erfolgten Anfragen und Antworten im Zusammenhang mit Vorgängen der Stadtverordnetenversammlung.
2. Alle vertraglichen Vereinbarungen mit dem Hessischen Städtetag.

Allgemeine Feststellungen:

Aufgrund Unstimmigkeiten in der Stadtverordnetenversammlung wurden verschiedene Anfragen an den Hessischen Städtetag gestellt, die wenn überhaupt, nur ausschnittsweise wiedergegeben worden sind. Z.B.: In der von uns kritisierten Verfahrensweise der Behandlung von Bauanträgen in Ortsbeiratsitzungen – neuerdings in nichtöffentlicher Sitzung – sagte Stadtverordnetenvorsteherin Benyr eine Klärung über den Städtetag zu, mit Zusage der Übermittlung der Antwort, ohne ihrem gegebenen Wort nachzukommen. Bürgermeister Burelbach gab an, zunächst die Ortsbeiratsvorsitzenden informieren zu wollen, anschließend die Stadtverordnetenversammlung, was ebenso nicht geschah. Da der Städtetag offensichtlich als reine Informationsquelle für die Koalition genutzt wird, ist die Akteneinsicht erforderlich.

Einerseits ist zu klären, ob überhaupt und wann angefragt wurde, andererseits, ob die der Stadtverordnetenversammlung gegebenen Antworten in Übereinstimmung mit den Städtetag-Antworten erfolgten: Gründe für unbegründete abweichende Handlungsweisen und Anlässe für verweigte Antworten und Informationen sind zu eruieren. Auch steht die Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Vertragsverhältnisses an, um die Sinnhaftigkeit der Mitgliedschaft prüfen zu können.

Konstituierung und Ausschußarbeit

Am 19.9.2019 wurde über den dem Akteneinsichtsverlangen zugrunde liegenden Vorschlag, den HFW-Ausschuß als zuständigen Ausschuß einzusetzen, abgestimmt und mit 2/8/20 Stimmen abgelehnt. Der von der LIZ alternativ vorgeschlagene SKS wurde ebenso mit 3/18/9 Stimmen abgelehnt. Der Vorschlag des FDP-Fraktionsvorsitzenden C. Hörst einen neuen Ausschuß mit (nur) 9 Mitgliedern zu bilden, um auf Grundlage aktueller Entscheidungen im Kreistag die Akteneinsicht für die LIZ zu verhindern, wurde mit 16/3/11 Stimmen beschlossen. Auf Kommunalaufsichtsbeschwerde der LIZ am 20.9.2019 wurde der Beschluß durch Beanstandung des Bürgermeisters am 5.11.2019 aufgehoben. In der Stadtverordnetenversammlung am 13.11.2019 wurde der HFW (15/5/14) als Akteneinsichtsausschuß bestimmt.

In der HFW-Sitzung am 5.12.2019 wird festgelegt, daß die Akteneinsicht in Terminabsprache mit der Verwaltung dort von den Ausschußmitgliedern erfolgen kann. Die Verwaltung stellte die Unterlagen in der Zeit vom 20.1.2020 Bis 24.1.2020 zu den Bürozeiten zur Einsicht bereit. Das Ergebnis der Akteneinsicht soll in der nächsten Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses als Tagesordnungspunkt behandelt werden.

Die Akteneinsicht erfolgte seitens der Fraktion LIZ am 21.1.2020. Vorgelegt wurde ein Ordner in denen die Stellungnahmen für die Akteneinsicht wohlgeordnet zusammengestellt wurden:

Bd	Beschriftung
	Akteneinsicht Städtetag

Im Ordner enthalten waren ausgehend vom 12.12.2013 Schreiben zur Vereinsmitgliedschaft, die Verbandssatzung, Städtetagflyer sowie Schriftverkehr zu 13 Fragekomplexen.

Da mindestens zwei Schreiben, die unserer Fraktion vorliegen, in der Zusammenstellung fehlen, wurde in der HFW-Sitzung am 4.2.2020 um Vervollständigung der Akten gebeten. Desweiteren fehlt die städtische Sachverhaltsschilderung zur Stellungnahme vom 16.9.2016 und Schriftverkehr zur Stellungnahme vom 22.4.2014. Eine Information über die drei Vertreter der Stadt im Städtetag (§4 (2) Verbandssatzung) konnte nicht entnommen werden, ebensowenig wieso die Heppenheimer Amts- und Mandatsträger sich mangels Login in den Mitgliederbereich nicht tagesaktuell auf der Homepage des Hessischen Städtetages informieren können (web-Auftritt „Verband Aufgaben“). In der HFW-Sitzung beschloß die Mehrheit (8/1/2) die Akteneinsicht zu beenden und zu erklären, daß ordnungsgemäß gearbeitet wurde. Bürgermeister Burelbach erklärte, daß Vertreter nicht benannt wurden, weder er noch die 1. Stadträtin über ein Passwort verfügen würden, dies Angelegenheit der Verwaltung sei. Die FDP und FWH hätten vom Akteneinsichtsrecht keinen Gebrauch gemacht. Um ein Statement abzugeben, weswegen die FDP nicht in die Akten sehen wollte, ließ sich FDP-Stadtverordneter Hörst in Ersatz von Herrn Krauß als neues HFW-Mitglied benennen.

Feststellungen der Akteneinsicht

Den Akten konnte in Hinsicht auf die Fragestellung unter anderem entnommen werden:

Schriftverkehr zur Kündigung der Vereinsmitgliedschaft zum 31.12.2013 und anschließender Benachrichtigung der Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft durch Magistratsbeschluß.

1. Stellungnahme vom 30.12.2019 auf Anfrage vom 6.12.2019 zu Zuständigkeitsfragen der Stadtverordnetenversammlung und Versagung der Beratung und Beschlußfassung. Hierin wird aufgrund umstrittener Prüfungskompetenz der Vorsitzenden angeraten, zweifelhafte Beratungsgegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen.
2. Stellungnahme vom 2.11.2019 zur Nennung von Mitarbeitern.
3. Stellungnahme vom 3.12.2018 auf Anfrage vom 12.11.2018 zur Behandlung von Bauanträgen in Ortsbeiräten und Zuständigkeit der Gebührenregelung für Musikschule und Kitas. Hierin wird die Vorgehensweise der Stadt im Ortsbeirat als rechtlich sehr bedenklich eingestuft. Die Gebührenregelung wird in der Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gesehen.
4. Stellungnahme vom 13.2.2018 zur Vertretungsregelung in Ausschüssen. Hierin wird ausgeführt, daß eine Vertretung nur bei tatsächlicher Abwesenheit möglich ist.
5. Stellungnahme vom 16.9.2016 zur Fraktionsstärke bei Hospitanz. Hierin wird auf die Regelung der Heppenheimer Geschäftsordnung verwiesen (§6 (2) GO).
6. Stellungnahme vom 2.12.2015 auf Anfrage vom 18.11.2015 zum Minderheitenrecht auf Beratung von Tagesordnungspunkten. Hierin wird ausgeführt, daß eine Beschränkung der Beratung durch GO zwar möglich ist, sich aber nicht gezielt gegen eine politische Gruppierung richten darf und Anspruch an Meinungs- und Willensbildung, somit Beratung durch das Mandat besteht.
7. Stellungnahme vom 29.10.2015 u.a. zum Anwesenheitsrecht im Ältestenrat. Hierin wird ausgeführt, daß die GO dies frei regeln kann.
8. Stellungnahme vom 22.6.2015 zur Entschädigung von Stadtverordneten bei Ortsbeiratssitzungen. Hierin wird ausgeführt, daß eine Entschädigung, in Hinsicht auf die Regelungen des Anwesenheitsrechtes mit erweitertem Teilnehmerkreis in der GO-Ortsbeiräte, zu leisten ist.
9. Stellungnahme vom 24.3.2015 zum §25 HGO Widerstreit der Interessen. Hierin wird ausgeführt, daß eine Befangenheit eines Stadtverordneten nicht vorliegen würde.
10. Stellungnahme vom 14.1.2015 auf Anfrage vom 29.12.2014 zur Entschädigungssatzung Anspruch auf Fraktionsmittel und zum Akteneinsichtsrecht. Hierin wird ausgeführt, daß es sich um abgeschlossene Vorgänge handeln muß, unabgeschlossene kleinere rein technische Aspekte einem abgeschlossenen Vorgang nicht entgegenstehen. Ein Anspruch auf Fraktionsmittel besteht.

11. Stellungnahme vom 17.12.2014 auf Anfrage vom 25.11.2014 zur Wahl der stellvertretenden Ausschußvorsitzenden und GO-Anträgen. Hierin wird eine offene Wahl für gültig erklärt, soweit einer offenen Abstimmung nicht widersprochen wurde. Ein Widerspruch gilt für die gesamte Wahl. Vor einem zweiten Wahlgang kann aber erneut Antrag auf offene Abstimmung gestellt werden. Sinn und Zweck von GO-Anträgen seien einerseits Bedenken und Anregungen aus der Stadtverordnetenversammlung zu behandeln, andererseits die Handlungsfähigkeit zu erhalten.
12. Stellungnahmen vom 15.5.2014 und 9.5.2014 auf Anfrage vom 3.4.2014 zu Akteneinsichtsverlangen und zur Klageaussicht der Stadtverordnetenversammlung gegen eine nicht widerrufenen Äußerung einer Stadtverordneten. Hierin wird ausgeführt, daß die Äußerung der freien Meinungsäußerung unterliegt und gerechtfertigt war, ein Verstoß nicht vorliegt, dem Akteneinsichtsverlangen nachzukommen ist. *„Jeder Stadtverordnete muß die Möglichkeit haben mit einem Redebeitrag in der Sitzung ein Verhalten z.B. eines Ausschußvorsitzenden anzugreifen und darzulegen, daß dieses Verhalten geeignet ist, das Vertrauen in die ordnungsgemäße Amtsführung bzw. Geschäftsführung zu erschüttern. Ein derartiges Verhalten ist daher nicht etwa rechtswidrig, sondern wird von der Gemeindeordnung von einem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung bei der gewissenhaften Wahrnehmung seines Amtes geradezu erwartet. ... Dabei ist allerdings zu beachten, dass die von der GO gewollte offene Diskussion nicht möglich wäre, wenn ein Mitglied in der Stadtverordnetenversammlung jedes Wort ‚auf die Goldwaage‘ legen müßte. Vielmehr ist es grundsätzlich befugt, in der Sitzung auch deutliche, überspitzte Kritik an der Amtsführung bzw. Geschäftsführung zu üben und auch mit harten Worten (vermeintliche) Mißstände anzugreifen.“*
13. Stellungnahme vom 22.4.2014 auf Anfrage vom 9.4.2014 zu Akteneinsichtsverlangen und Klageerhebung gegen eine Stadtverordnete. Hierin wird von einer Klage abgeraten.
14. Stellungnahme vom 1.8.2014 auf Anfrage vom 21.7.2014 zu Aufbewahrung von Tonaufzeichnungen. Hierin wird ausgeführt, daß Tonmitschnitte über die Einwendungsfrist und Beschlusssitzung hinaus aufgehoben werden müssen, wenn Einwendungen erhoben wurden, da die Anfechtung im Verwaltungsstreitverfahren möglich ist.

Ergebnis der Akteneinsicht

Die Akteneinsicht legt die Unvollständigkeit der Akten offen. Es fehlen u.a. folgende Unterlagen:

- Schreiben des Städtetag Direktor Rechtsanwalt Gieseler vom 29.4.2014.
- Anfrage vom 28.7.2017 und die Antwort vom Städtetag Direktor Rechtsanwalt Gieseler.
- Die städtische Sachverhaltsschilderung zur Stellungnahme vom 16.9.2016 (Fraktionsstärke bei Hospitantz).
- Schriftverkehr „in Anlage“ zur Stellungnahme vom 22.4.2014 (Klageerhebung gegen Stadtverordnete).
- Information über die drei Vertreter der Stadt im Städtetag (§4 (2) Verbandssatzung), bzw. Magistratsbeschluß niemanden zu benennen.
- Informationen zum Login in den Mitgliederbereich der Homepage des Städtetages für Heppenheimers Amts- und Mandatsträger (tagesaktuelle Informationen im web-Auftritt „Verband Aufgaben“).

1. Zur Prüfung ob Magistrat und Stadtverordnetenvorsteherin die satzungsgemäßen Vereinbarungen mit dem Städtetag eingehalten haben:

Aus der im Ordner enthaltenen Satzung und Flyer des Städtetages ergibt sich, daß sich der Städtetag mit haupt- und ehrenamtlichen Vertretern der Städte und Gemeinden organisiert. §4 (2) Verbandssatzung: *„In der Mitgliederversammlung stellen Mitglieder mit einer Einwohnerzahl ... 50.0000 – 3 Vertreterinnen oder Vertreter.“* Flyer: *„Durch ihre Tätigkeit in Fachausschüssen, fachlichen Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen sind Oberbürgermeister, Stadträte sowie hauptberufliche städtische Experten wesentlich an der Meinungsbildung beteiligt.“*

Es gab weder in der Stadtverordnetenversammlung noch in den Magistratsberichten Angaben zur Vertreterbenennung, noch zu deren Tätigkeit.

Laut telefonischer Auskunft vom Direktor des Städtetages liegt die Entscheidung, ob überhaupt, und wenn ja, ehren- oder hauptamtliche Vertreter in die Vertreterversammlung zu entsenden bei den Gemeinden.

Auf Befragen erklärt Bürgermeister Burelbach, daß es keinen Vertreter gäbe, es sich um einen Lobbyverband handele.

Es kann festgestellt werden, daß Heppenheim seine Interessen und Möglichkeiten im Hessischen Städtetag nicht wahrnimmt, z.B. nicht darauf hinwirkt Mustersatzungen zu verfassen, um Kosten für externe Beratungen einzusparen, wie aktuell für die Gestaltungssatzung von Werbeanlagen.

Aus dem im Ordner enthaltenen Schriftverkehr ergeben sich als Fragesteller Mitarbeiter der Verwaltung, die teils im Auftrag des Stadtverordnetenvorstehers anfragen.

Da ein Login nicht nur städtischen Verwaltungsmitarbeitern möglich ist, ist nicht nachvollziehbar, warum diese Informationsquelle nicht einem größeren Kreis zugänglich gemacht wird.

2. Zur Prüfung ob Magistrat und Stadtverordnetenvorsteherin die Stadtverordnetenversammlung über Stellungnahmen des Städtetages vollständig und wahrheitsgemäß, also angemessen informierten. Nachfolgende Punkte beispielhaft, da z.B. Pkt. 1, 2 und 6 auch noch bei der Kommunalaufsicht anhängig sind:

Hinsichtlich der Mitgliedschaft hat die Stadt Heppenheim laut Satzung die Möglichkeit 3 Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden, um die Interessen der Stadt einzubringen oder Initiativen wie die Erstellung von Mustersatzungen oder Informationsschriften zu rechtlichen Fragen anzuregen.

Die Stadtverordnetenversammlung wurde über die Vertretungsmöglichkeit von Stadträten und Stadtverordneten nicht unterrichtet, wie seitens des Magistrats offensichtlich Desinteresse besteht, das durch die Stadtverordnetenmehrheit getragen wird. Angesichts der weitgehenden Ignorierung der rechtlichen Stellungnahmen und der Zugangs-/Informationsmöglichkeiten im Mitgliedsbereich und gemäß nachfolgenden Erkenntnissen, erscheint ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von jährlich 15.638,23 € (2018) nicht nachvollziehbar.

Zu Pkt. 3. Die Stellungnahme des Städtetages nennt am 3.12.2018 die Behandlung von Bauanträgen in den Ortsbeiräten „*rechtlich sehr bedenklich*“ und führt aus, daß das Gesetz die in Heppenheim praktizierte Behandlung nicht kennt. Die Kommunalaufsicht bestätigte die Sichtweise des Städtetages.

Die LIZ hatte die Vorgehensweise u.a. auf der Stadtverordnetenversammlung am 18.10.2018 problematisiert und in den Stadtverordnetenversammlungen am 29.11.2018 (Niederschrift Benyr: *Die Verwaltung wird die Vorgehensweise über den Städtetag prüfen lassen.*), am 14.2.2019 (Benyr: *immer noch keine neuen Erkenntnisse*) und am 11.4.2019 nachgefragt (Niederschrift: *Herr Bürgermeister Burelbach antwortet, dass diese Angelegenheit mit allen Ortsvorstehern thematisiert und die Rechtslage entsprechend bekannt gegeben wird*). Noch auf der Ortsbeiratssitzung Ober-Laudenbach am 25.9.2019 erklärte Ortsvorsteherin/Stadtverordnetenvorsteherin Benyr, daß Bauangelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

Es ist festzustellen, daß Stadtverordnetenvorsteherin Benyr offensichtlich über die Einholung der Stellungnahme täuschte, die ihr vorliegende Stellungnahme nicht weitergab und mit der rechtswidrigen Praxis vorsätzlich fortfuhr.

Zu Pkt. 4. Die Stellungnahme des Städtetages zu Vertretungsregeln lag am 13.2.2018 vor, in der festgestellt wurde, daß der Stadtverordnete die Sitzung zu Recht verlassen mußte. Hierüber wurde gemäß Niederschriften weder in der Stadtverordnetenversammlung am 15.2.2018 noch 8.3.2018 und 2.4.2018 oder über die Anfrage in der Ältestenratssitzung am 7.2.2018 berichtet.

Die LIZ hatte die Vorgehensweise, der CDU-Fraktion kritisiert. Die Feststellung über die berechnete Kritik wurde weder an die LIZ weitergeleitet, noch die Stadtverordnetenversammlung informiert.

Zu Pkt. 8. und 1. Seit 2014 wurden seitens der Verwaltung Sitzungsgelder für die Teilnahme von teilnahmeberechtigten Stadtverordneten in Ortsbeiratssitzungen verweigert. Unter Verweis auf die Heppenheimer Geschäftsordnung für Ortsbeiräte mit dem Teilnahmerecht gibt der Städtetag am 22.6.2015 an, daß Sitzungsgelder zu leisten sind. Am 6. und 30.12.2019 verweist der Städtetag erneut auf die GO-OBR mit dem entsprechenden Teilnahmerecht auf das Recht an Beratungsteilnahme hin.

Die Stellungnahme wurde den Stadtverordneten nicht bekannt gemacht. Seit 2014 wurde eine Auszahlung an Sitzungsgeldern im Wissen um die Unrechtmäßigkeit nicht vorgenommen. Trotz Wissen seit 2014 bzw. Stellungnahme des Städtetags vom 22.6.2015 um das Teilnahmerecht von bestimmten Stadtverordneten in Ortsbeiratssitzungen, die auch die Kommunalaufsicht bestätigte, verweigerte Stadtverordnetenvorsteherin/Ortsbeiratsvorsitzende Benyr die Beratungsteilnahme und gab aus eigenem Antrieb an, daß es Sitzungsgeld nicht gäbe. Niederschrift vom 11.12.2019: „Die Stellungnahme der Kommunalaufsicht steht noch aus. Bis dahin wird weiterhin so verfahren, dass Stadtverordnete, die nicht im Ortsteil wohnen, kein Rederecht erhalten.“

Zu Pkt. 12. Der Städtetag unterrichtet 2014 über den Umfang der Meinungsfreiheit.

Die Stellungnahme wurde ebensowenig wie die zu Pkt. 3 bis 14 der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt. Stadtverordnetenvorsteherin Benyr und BUS-Vorsitzender Hörst benutzen ihre Ämter gegenüber der LIZ, trotz Wissen um den Umfang der Meinungsfreiheit, mit Wortunterbrechungen, Wortentzug, Rügen, Androhung strafrechtlicher Konsequenzen und im BUS mit Nötigung und Sitzungsausschluß.

Fazit

Der Magistrat hat dem Akteneinsichtsausschuß Akten vorenthalten. Die Stadtverordnetenversammlung wurde teils gar nicht, teils auszugsweise, teils falsch über die angefragten Stellungnahmen des Städtetages informiert. Magistrat und insbesondere Stadtverordnetenvorsteher Wondrejz und Stadtverordnetenvorsteherin Benyr haben sich über die Rechtsauskünfte des Städtetages hinweggesetzt. Die Möglichkeiten der Vereinsmitgliedschaft werden nur eingeschränkt genutzt, die Stellungnahmen nur weitergegeben, wenn es dem Interesse der Verwaltung oder Stadtverordnetenmehrheit dient.

Der neuerliche Mehrheitsbeschuß des Akteneinsichtsausschusses auf Bescheinigung fehlerfreien Handelns legt offen, daß seitens der Stadtverordnetenmehrheit kein Interesse an Kontrolle von Magistrat und Stadtverwaltung besteht, dieser blind vertraut wird, was FDP-Fraktionsvorsitzender Hörst dezidiert ausdrückte. Die aktuell beabsichtigte Änderung der Geschäftsordnungen der Stadtverordnetenversammlung und Ortsbeiräte soll lange rechtmäßig Praktiziertes abschaffen, um zuletzt rechtsfehlerhaft Versagtes nachträglich zu legalisieren, die demokratischen Rechte der Stadtverordnetenversammlung weiter einschränken.

Aufgestellt Heppenheim, den 13.02.2020

Ulrike Janßen

Berichterstatter, Stadtverordnete WG LIZ